Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal.

Eingang: Hundegasse No. 341.

No. 160. Montag, den 13. Juli. 1846.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 10. und 11. Juli 1846.

Herr Partikulier Baron von Schrötter aus Cöln, Herr Rendant Esch aus Neustadt, Herr Justiz-Commiss. Schüssler aus Marienwerder, Herr Gutsbesitzer von Braunschweig aus Sarchow, log. im Engl. Hause. Frau Oberforstmeister v. Burgsdorf nebst Familie aus Königsberg, Herr Rechn.-Rath Rothe aus Marienwerder, die Herren Kaufleute Schlesinger aus Mainz, Diedrich aus Stettin, Zeplin aus Hamburg, log. im Hotel de Berlin. Herr Lieutenant der Artillerie Eduard von Schultze, Herr Apotheker Fr. Romeyer aus Berlin, Herr Lithograph E. Fischer, Herr Graveur Fr Wahl aus Riga, Herr Candidat der Pharmacie E. Röstel aus Marienburg, log. im Deutschen Hause. Herr Gutsbesitzer von Trembecki aus Charlotten, die Herren Kaufleute Adrian aus Darkehmen, Engewalt aus Elbing, Herr Gerberei-Besitzer Bacher aus Königsberg, log. im Hotel d'Oliva. Die Herren Pfarrer H. Schnur aus Mühlhausen, L. Kessler aus Schmauch bei Pr. Holland, Herr Regierungs-Condukteur H. Kessler, Herr Partikulier C. Kessler aus Schmauch, Herr Kaufmann John Frisch aus Königsberg, Madame Krumhaas aus Tapiau, log. im Hotel de Thorn. Herr Kaufmann Manoldski aus Neuenburg, Frau Kaufmann Wiese aus Thorn, log. im Hotel de St. Petersburg.

Bekanntmachungen.

1. Vom 12. d. M. ab treten wegen der im Königlichen Posthause vorzunehmenden, ungefähr 8 Tage währenden Bauten, folgende Local-Veränderungen ein:

Die Passagierstube befindet sich dann in der Belle étage des Seitengebändes, zu welcher die der Packkammer-Expedition gegenüber belegene Treppe führt.

Die Intelligenz- und Zeitungs-Büreaux werden nach der jetzigen auf dem Hofe belegenen Passagierstube verlegt. Der Eingang dazu ist von der Hundegasse aus. Annoncen zur Insertion in's Intelligenz-Blatt werden im Passagierzimmer selbst angenommen. Die Ausgabe der Intelligenz- und Amtsblätter, der Zeitungen und Gesetzsammlung geschieht durch die vom Passagierzimmer nach dem Hofe führenden zwei Fenster, so, daß durch das eine die Intelligenzblätter, durch das zweite die Zeitungen ꝛc. verabreicht werden. Zeitungs-Kasse, Kanzlei und Registratur befinden sich im Zimmer, überschrieben „Cabinet des Ober-Post-Directors."

Danzig, den 10. Juli 1846.

Ober-Post-Amt.

2. Dampfschifffahrt zwischen Stettin, Ystadt und Stockholm.

Zwischen Stettin und Stockholm besteht eine regelmäßige, wöchentlich einmalige Dampfschiff-Verbindung, welche auf der Strecke zwischen Stettin und Ystadt durch Regierungs-Dampfsböte, und auf der Strecke zwischen Ystadt und Stockholm durch die zwischen Travemünde und Stockholm fahrenden Privat-Dampfsböte unterhalten wird.

Diese Verbindung findet folgendermaßen statt:

Abgang aus Stettin: Donnerstag Mittags,
durch Ystadt: Freitag Vormittags,
Ankunft in Stockholm: Sonntag Morgens;

zurück:

Abgang aus Stockholm: Donnerstag Mittags,
durch Ystadt: Sonnabend Vormittags,
Ankunft in Stettin: Sonntag Morgens.

Das Passagegeld für die ganze Reise von Stettin nach Stockholm beträgt:

für eine Person auf dem	1sten Platze	$27\frac{1}{4}$	Rthlr. Pr. Cour.
„ „ „ „ „	2ten	„ $20\frac{1}{3}$	„ „ „
„ „ „ „ „	3ten	„ $10\frac{1}{2}$	„ „ „

Die nach Stockholm bestimmten Sendungen können unfrankirt oder bis Ystadt frankirt abgefertigt werden. Alle übrigen Sendungen nach Schweden unterliegen dem Frankirungszwange bis Ystadt.

Berlin, den 11. Juni 1846.

General-Post-Amt.

3. Das dem heutigen Intelligenz-Blatte besonders beigelegte Reglement für das öffentliche Thorfuhrwerk in Danzig vom 1. Juli d. J. wird hierdurch, unter Aufhebung aller frühern Bestimmungen, insbesondere des Reglements vom 29. April 1841, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Maaßgabe, daß dasselbe seinem ganzen Inhalte nach zum 1. October dieses Jahres, rücksichtlich der künftig nur zulässigen Fahrpreise, wie solche in dem angehängten Tarif aufgeführt sind, aber schon vom 16. d. M. ab zur Ausführung kommen soll.

Die mit polizeilicher Erlaubniß bisher aufgestellten Fuhrwerke können daher, unter Befolgung der ältern Vorschriften und des neuen Fahrgeld-Tarifs, bis zum 1. October d. J. in Fahrt gelassen werden, jedoch haben sich die Eigenthümer derselben, sofern sie den bisherigen Gewerbebetrieb länger fortsetzen wollen, längstens innerhalb 14 Tagen, schriftlich oder mündlich im Polizei-Sicherheits-Bureau zu melden, um nach Revision ihrer Fuhrwerke, (§. 5. bis §. 7. des Reglements,) und nach Prüfung der Zuläßigkeit der Wagenführer, (§. 13.), entweder sogleich mit neuen Concessionen, Fuhrscheinen, Nummerblechen u. s. w. versehen, oder auf die Mängel aufmerksam gemacht zu werden, deren Abhilfe vor dem 1. October d. J. unerläßlich nothwendig ist, wenn sie nicht alsdann von dem Betriebe des Thorfuhrwerks ausgeschlossen werden wollen.

Danzig, den 10. Juli 1846.

Der Polizei-Präsident

v. Clausewitz.

4. Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 27. Mai c. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 17. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiemit zum 1. Januar 1847:

No. 630. 826. 3523. 4193. 4296. 4911. 5161. 5803. 5887. 6063. 6763. 7985. 8278. 9486. 9495. 10115. 10138. 10752. 11251. 11633. 11646. 12011. 12052. 12842. 13283. 13359. 13368. 14688. 14731. à 50 Rthlr.

No. 923. 946. 997. 1738. 1760. 2714. 3190. 3243. 3504. 4063. 4186. 5279. 5964. 6346. 7005. 7878. 8020. 8075. 8250. 8489. 8494. 8966. 9628. 10683. 11057. 11638. 13946. à 100 Rthlr.

No. 6270. 8008. 8084. 8211. 12797. à 150 Rthlr.

No. 3004. 4484. 5339. 10199. 10546. à 200 Rthlr.

No. 5923. à 250 Rthlr.

No. 1819. 3101. 6239. 8049. 9173. à 300 Rthlr.

No. 259. 398. 417. 504. 1629. 1856. 3570. 6795. 11652. à 500 Rthlr.

No. 9912. à 550 Rthlr.

No. 8922. 13066. à 600 Rthlr.

No. 12832. à 650 Rthlr.

No. 7114. à 800 Rthlr.

No. 2154. 2857. 3987. 7122. 8918. 9832. 9882. à 1000 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1847 ab, durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von No. 5. — 14. versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1847 ab, keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen, können weder wir uns, noch unsere genannte Casse sich einlassen.

Königsberg, den 17. Juni 1846.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

5. Der Gastwirth Carl Leopold Köster zu Weichselmünde und dessen Ehefrau Anna Caroline geborne Kapitzki, welche in der Bekanntmachung vom 2. April d. J. Intelligenz-Blätter No. 84, 90. und 99. aus Irrthum mit Vornamen Juliane genannt ist, haben vor Eingehung der Ehe durch den am 31. März c. gerichtlich errichteten Vertrag die statutarisch eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Danzig, den 11. Juni 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

6. Der hiesige Bäckermeister Theodor Julius Landsberg und dessen Ehefrau Mathilde Amalie geb. Bartsch, Letztere im Beitritte ihres Vormundes, Kaufmanns Schwander, haben mittelst gerichtlich verlautbarten und obervormundschaftlich genehmigten Vertrages vom 29. Juni. für ihre Ehe die Gemeinschaft der Güter nicht aber des Erwerbes ausgeschlossen.

Danzig, den 3. Juli 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

7. Die Ehefrau des hiesigen Fuhrmanns Johann Brosowski, Pauline Blondine geborne Prohl, hat nach ihrer am 13. Januar d. J. erreichten Großjährigkeit die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Marienburg, den 26. Juni 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

AVERTISSEMENT.

8. Die den Hospitälern zum heiligen Geist und St. Elisabeth zugehörigen Schusterbuden:

a) bei der Heiligen Geistkirche, nahe dem Hausthor;

b) auf dem St. Marien-Ober-Pfarrkirchhofe, nahe den Fleischbänken,

sollen vom 1. October c. ab, auf ein Jahr, gegen halbjährige pränumerande Zahlung, vermiethet werden.

Es ist hiezu auf

Donnerstag, den 23. Juli c., Vorm. 11 Uhr,

im Bureau des Herrn Criminal-Rath Dr. Skerle, Langenmarkt No. 426, ein Termin angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Miether hiedurch eingeladen werden.

Danzig, den 13. Juli 1846.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum heiligen Geist u. St Elisabeth.

Trojan. Behrend. Rosenmeyer.

Todesfälle.

9. Den am 9. d. M., Vormittags 10 Uhr, im 32sten Lebensjahre erfolgten Tod meiner lieben Frau Louise geb. Tübbecke, zeige ich allen Verwandten und Freunden für mich und meine beiden unmündigen Kinder hiemit an. Um stille Theilnahme bittet

C. Ewald,

Insp. des hiesigen Stadttheaters.

10. Am 10. d. M., Morgens 9 Uhr, verschied sanft, nach längerem Leiden, meine innigst geliebte Frau Josephine geb. v. Zelewski, im Anfange ihres 25sten Lebensjahres. — Tief betrübt zeige ich diesen mir unersetzlichen Verlust, in meinem und der Hinterblienenen Namen, hierdurch ergebenst an.

Lewino, den 11. Juli 1846 v. d. Marwitz

Anzeigen.

11. Montag, den 13. Juli, und an den folgenden Tagen wird die jährliche Haus-Kollekte für das hiesige Spend- und Waisenhaus abgehalten werden. Wir zeigen dies hiedurch öffentlich an und hegen, im Vertrauen auf den stets treu bewährten Wohlthätigkeitssinn unserer geehrten Mitbürger, die Hoffnung, daß die bei jedesmaliger Gelegenheit bewiesene Theilnahme an dem segensreichen Wirken dieser Anstalt, sich auch diesmal durch freundliche Gaben darthun werde, die mit allem Danke angenommen werden.

Danzig, den 13. Juli 1846.

Die Vorsteher des Spend- und Waisenhauses.

Gottel. Schönbeck. Kendzior.

12. **Soirée musikale.**

Heute Montag, den 13. zweite Soirée unter Leitung des Herrn Harpf, im **Karmannschen Garten auf Langgarten.**

Kassenöffnung 5 Uhr. Anfang 6 Uhr. Entrée à Person 5 Sgr.

13. Heute Montag, im Hotel „Prinz von Preußen":

Concert à la Strauss mit vollständigem Orchester.

14. **Hôtel de Danzig in Oliva.**

Mittwoch, den 15. d. M. Concert unter Leitung des Musikmeisters Voigt. Entree $2\frac{1}{2}$ sgr.

15. **Caffée-National.**

Diese meine seit einem Jahre bestehende Restauration, sich bisher des allgemeinen Wohlwollens erfreuend, ist mit dem heutigen Tage wieder in allen ihren Localitäten, deren Benutzung wegen neuer Decorirung und Umarbeitung des Billards einige Zeit beschränkt war, zugänglich. Uebrigens herzlich dankend für die bisher rege Theilnahme, werde ich auch ferner bemüht sein, durch gute Speisen und Getränke, prompte Bedienung und reelle Behandlung das Vertrauen meiner sehr verehrten Gäste zu erhalten und bitte daher um ferneren zahlreichen Besuch Brämer.

3. Damm No. 1416.

16 **Heute Montag, Concert** in der **Sonne** am Jakobsthor.

17. Ein verheiratheter Werkführer und mehrere Gesellen finden gegen Ende August d. J. in meiner neu eingerichteten Nagel-Schmiede fortwährende Beschäftigung. Hierauf Reflectirende können sich bei mir melden.

Dirschau, im Juli 1846. A. Preuß jun.

18. Den 17. d. M., Nachm. 3 Uhr, wird das Obst in meinem Garten, Ohra No. 221., welcher zwei Morgen culm. enthält, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, für dieses Jahr verpachtet werden.

Ohra, den 9. Juli 1846. C. Mielcke.

19. 1 Mittelhaus in d. lebhafrest Theile der Rechtstadt, w. b. 100 rtl. jährl. Abzahlung zu kaufen oder zu mieth. gesucht. Adressen Breitegasse 1207. parterre.

20. Dienstag, den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, werde ich in der Burgstraße 1658. eine Parthie altes Bauholz, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkaufen. J. G. Bonck.

21. Ein in der Nähe des Langenmarkts belegenes Grundstück, sowohl zum Privat- als auch zum Geschäfts-Lokal sich eignend, in welchem bis jetzt eine Gastwirthschaft mit Vortheil betrieben wird, enthaltend 11 heizbare Zimmer, Kammern, Küche, Böden, Keller, Holz- und Heuschoppen, Pferdestall nebst Wagenremise, laufendes Wasser auf dem Hofe rc. soll unter billigen Bedingungen verkauft werden. Das Nähere Hundegasse No. 263. parterre zu erfragen.

22. Auf dem Lande, 7 Meilen v. Danzig, w. eine Erzieherin gesucht. Das Nähere Langgasse No. 232., zwei Treppen hoch, Nachm. zwischen 2—3.

23. Ich warne hiemit einen Jeden, Niemandem auf meinen Namen zu borgen, indem ich für nichts aufkomme. Carl Schöps

24. Eine Hakenbude mit Gastwirthschaft und 3 Hufen guten Landes an einer frequenten Landesstraße belegen, ist bei 1500 rtl. Anzahlung für 4000 rtl. zu verkaufen. Näheres Heil. Geistgasse No. 924.

25. Eine **Mitbewohnerin** wird gesucht. Näheres in der Petersiliengasse 1483. in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr.

26. Ein im Putzfache geübtes junges Mädchen findet ein Engagement Langgasse No. 408.

27. Wruckenpflanzen sind zu haben u. 1 gute Wohnung ist zu verm. Neuschottl. 14.

28. 1 P. Epauletts für Landstände u. 2 4-läufige Pistolen s. zu verk. Fischmarkt 1588., auch sind das. 2 Stub. an Familie und 1 Stube an Einzelne zu vermieth.

29. Eine geübte Schneiderin bittet um Beschäftigung in oder außer dem Hause. Näheres 3. Damm 1428. 2 Treppen hoch.

30. Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Uhrmacher werden will, melde sich bei J. Nordt.

31. Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Goldarbeit zu erlernen, melde sich bei Reichmann, Wollwebergasse.

Vermiethungen.

32. Kassubschenmarkt No. 959. sind 3 Zimmer nebst eigner Thür zu vermieth.

33. Langgarten No. 239. ist ein Logis von zwei Stuben nebst Eintritt in den Garten jetzt oder zu r. Z. zu vermiethen.

34. Braueng. 898., eine Treppe hoch, vorne, s. 2 k. St., Küche, Kamm. zu v.

35. Kehlengasse 1029. sind mehrere Zimmer nebst Holzgelaß, und 1 Stube mit Meubeln zu Michaeli oder sogleich zu vermiethen.

36. Das herrschaftliche Wohnhaus Langefuhr No. 10., bestehend aus 7 heizbaren neu und geschmackvoll decorirten Zimmern, Küchen und Kellern nebst Wagenremise und Stallung für 3 Pferde ist zu vermiethen und kann jederzeit bezogen werden. Die Mitbenutzung des hinter dem Wohnhause belegenen Gartens wird gestattet. Die näheren Bedingungen können bei dem Unterzeichneten in St. Albrecht und bei dem Commissionair Renné in Danzig, Holzmarkt auf den Brettern No. 301., erfragt werden.

David Zimmermann.

37. Tobiasgasse 1569. ist eine Untergelegenh., bestch. aus 2 Stub. nebst Küche und Kammer zu Michaeli zu vermiethen. Zu erfragen ebendaselbst.

38. Heil. Geistg. 936. sind 3 neu dec. Zimm. 1 Comtst., Küchen, Bd., Kammern, Commoditee, Hospl. pp. zu Mich. z. vm. u. Vm. v. 9–1 u. Nm. v. 3–8 z. beseh.

39. Die Untergelegenheit des Hauses heil. Geistgasse 939., aus 4 Zimmern, Speisekammer, Hofraum, Küche, Holz-, Gemüsekeller und Apartement bestehend, ist zu Michaeli rechter Ziehzeit zu vermiethen. Das Nähere daselbst.

40. 4. Damm 1535. parterre nach hinten, sind zwei tapezirte Zimmer mit auch ohne Meub. u. Aufwart. u. eigner Commodité u. Holzgelaß zu Michaeli z. verm.

41. Eine Stube nebst Alcoven rc. ist für die **Sommer**zeit im Hotel de Danzig in **Oliva** mit oder ohne Beköstigung zu vermiethen.

42. Neugarten 526. sind 2. Zimmer nebst Küche, Keller, Boden rc. zu Michaeli z. v.

43. Scharmacherg. 1978. ist 1 meublirtes Zimmer gleich zu vermiethen.

44. Große-Krämerg. No. 652. ist ein Zimmer mit Kabinet zu vermiethen.

45. Neugarten 508 sind 2 freundliche Stuben, mit allen Bequemlichkeiten z. v.

46. Jopeng. 560. s. 2 gewölbte Keller, zu jeder Lagerung sich eignend, sof. z. v.

47. Das neu gebaute Haus Pfefferstadt 95. von 6 Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen, Keller, Boden, Holzstall, Hofraum und Pferdestall auf 3 Pferde rc. ist, im Ganzen oder in 2 Abtheilungen, zu Michaeli d. J. z. v., d. N. Pfefferst. 226.

48. Hundegasse 242. ist ein herrschaftliches Logis, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller, Apartement und Böden, zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

49. Hundegasse No. 287. ist ein Logis von 2 Stuben, Kabinet, Küche und Bequemlichkeit zu vermiethen.

50. Frauengasse 857. ist eine Stube und Kammer zu vermieth. Näh. daselbst.

51. Holzgasse 36. sind Wohnungen zu vermiethen, bestehend in 4 Stuben, 2 Kammern, Küche und Boden, zusammen auch getheilt.

52. Eine Parterrestube ist nebst Eintritt in den Garten für den **Sommer** in Langefuhr zu vermiethen. Näheres Hundegasse 262.

53. Wollwebergasse 1987. ist ein Zimmer für einen Herrn z. Octbr. zu verm.

A u c t i o n e n.

54. Montag den 20. Juli d. J. sollen im Hospitale der heiligen Geistkirche,

auf den Antrag der Herren Vorsteher, öffentlich versteigert werden.

Eine Anzahl Tische, Stühle, Schränke, Bettgestelle, Kommoden, Spiegel, Betten u. Kissen, mehrere Wäsche, Männer u. Frauenkleidungsstücke, Schildereien, Fayence, Gläser, Kupfer Zinn, und sonstiges Küchengeräthe. Ferner:

Mehreres Kirchen Inventarium, als:

Ein messing. Kronleuchter mit Kette, do. Altar-Wand-und Kanzelleuchter, Wandblaker, 1. do. Taufbecken, 1. zinn. Schreibzeug, 2. große Glas-Kronleuchter, 2. Altardecken, 1. Teppich, 50 Kirchenstühle. alte Gesangbücher, Klingebeutel, Tafeln zu Lieder-Nummern p. p.

J. T. Engelhard, Auctionator.

55 **Auction mit neuen Matjes-Heeringen.**

Dienstag, den 14. Juli c., Nachmittags 3 Uhr,

werden die unterzeichneten Mäkler in der neuen Remise des Herrn Klawitter an der Milchkannen- und Hopfengassen-Ecke durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Pr. Crt. verkaufen:

Ein Parthiechen so eben eingetroffene diesjährige, delikate Matjes-Heeringe in 1/1, 1/4 und 1/16 Fastagen.

Rottenburg. Focking.

56. **Equipagen-Auction.**

Mehrere Reit- und Wagenpferde, Kutschen, Britschken, Droschken, Halb-, Stuhl-, Jagd-, Reise- und Arbeitswagen, Schleifen, Blank- und Arbeitsgeschirre, Sattel, Leinen, Zäume, Sielen, Wagengestelle, Räder, Baumleitern und allerlei Stallutensilien sollen

Donnerstag, den 23. Juli c., Mittags 12 Uhr,

auf dem Langenmarkte, theils auf gerichtliche Verfügung, theils auf freiwilliges Verlangen, öffentlich versteigert werden.

J. T. Engelhard, Auctionator.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

57. Selterwasser wird billig verkauft Hundegasse No. 299.

58. **Der Ausverkauf** der **Jaconett- u. Balzarin-**Kleider, **seidenen Cravattentücher,** Plaidtücher, **Casimir-Westen, seidenen Taschentücher,** engl. **Buckskin** u. a. m. wird noch **bis Ende dieser Woche** fortgesetzt. **Die Preise sehr billig.**

Michaelson, Langg. 530.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No 160. Montag, den 13. Juli 1846

59. Ein neues Ladenspind u. Tombank steh. z. V. Langg. 530.

60. Mousselin de laine-Roben mit und ohne Borduren und französische Jaconetts in neuen Desseins von der Frankfurter Messe empfing und empfiehlt J. C. Schacht, Jopengasse No. 639.

61. 12 neue Rohrstühle, 1 hoh. Kinderst. u. 1 Nachtst. st. Breitg. 1197. b. z vk.

62. Trocknes 3-füßiges fichten u. birken Klobenholz verkaufen billigst H. O. Giltz u. Co., Hundegasse 274.

63. Eine gute Häckssellade nebst Zubehör st. z. Verk. Töpferg. 75. f. 3 rt. 10 sg.

64. Ausverkauf.

Räumungshalber werden nachstehende Putzwaaren, näml.: seid. Bänder, weiße u. schw. Spitzen, Nett, Tüll, Flor, Gaze, coul. Atlas u. s. w. unter dem Kostenpreise verkauft Breitegasse No. 1916., der Kohleng. schräge über.

65. Frische Matjes-Heringe a 1 sg. sind zu haben Pfefferstadt No. 109.

66. Inländisches Porter von vorzüglichem Geschmack u. dunkler Farbe verkaufe ich in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8 Tonnen, die Tonne zu 12 rtl., in Flaschen 5/8 Quart 3 sg. u. 3/8 Quart 2 sg. (excl. der leeren Flasche.) H. W. Mayer, Pfefferstadt 226.

67. Weiße und couleurte Mousselin de Laine-Umschlagetücher zu sehr billigen Preisen emp. aufs Neue A. Weinlig, Langg. 408.

68. St. Trinitatis-Kirchengasse 71. stehen moderne Kleidersekretaire u. Schränke z. V.

69. Steinkohl-Schnallen, Steinkohl-Brochen, desgleichen Ohrringe empfing von der Frankf. a./O.-Messe, in sehr hübscher Auswahl, zu billigen Preisen Kupfer, Breitegasse No. 1227.

70. Geldtaschen, ganz etwas Neues, für Herren u. Damen a 5 sgr., Glacee-Handschuhe, auch Kinder-Handschuhe, Einsteckkämme, Tüll und Spitzen, schwarz seid. Schuhband p. St. 5 sg., Stecknadeln, Nähnadeln, echt leinene Bänder empfing Kupfer, Breitegasse No. 1227.

71. Um mit dem Ausverkauf möglichst rasch fertig zu werden, verkaufe ich nachstehende Sachen zu ganz billigen Preisen, als blaue u. couleurte Nessel, Cattune, Gingham, Schürzenzeuge, seid. woll. u. baumw. Tücher, Stepp-Röcke, hausleine Taschentücher, Buckskin-, baumw. u leine Hosenzeuge, Rockzeuge, fertige Westen u. Westenzeuge, schwarz seidene Halstücher, Socken u. v. A. m.

J. Leopold Kollm im Frauenthor.

72. Lastings-, helle u. schw. Knöpfe, Aermel- u. Rockknöpfe, couleurte Plattschnüre 4 pf., Rockschnüre empfing Kupfer, Breitgasse No. 1227.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

73. Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schmidtmeister Samuel Heinrichs zugehörige, in der Röpergasse unter der Servisnummer 477. und No 14. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5125 rtl. 26 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11. (eilften) August 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig.

74. Das den Hospitälern „zum heiligen Geist und St. Elisabeth" gehörige Grundstück, Hintergasse sub Servis-No. 217. gelegen, aus 1 massiven Wohnhause mit 5 Stuben, mehren Küchen, Böden, Kellergelaß und Apartement bestehend, soll auf den Antrag der Herren Vorsteher öffentlich versteigert werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag, den 14. Juli d. J., Mittags 1 Uhr,

im Artushofe anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich einzusehen bei

J. T. Engelhard, Auctionator.

75. Freitag, den 17. Juli c., Nachmittags 3 Uhr, sollen aus dem Dr. von Hippel'schen Nachlasse im Hause Frauengasse No. 886. öffentlich versteigert werden:
1 mahag. Sopha mit Haartuchbezug, 12 dito Rohrstühle, dito Klindersecretair, Sopha-, Spiel- und Schreibetisch, 1 Bettgestell, Pferdehaarmatraze u. Kissen, 1 Deckbett u. 1 Kissen mit ledernen Bezügen, mehrere Kleidungsstücke u. Wirthschaftgeräthe. Ferner: 1 Parthie Bücher, medizinischen Inhalts, chirurgische Instrumente und 1 schönes Mikroscop.

J. T. Engelhard, Auctionator.

Sachen zu verkaufen ausserhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

76. Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Marienburg.

Zum Verkaufe der beiden, der Wittwe und den Erben des verstorbenen Salz-Factors Eckstein gehörenden Grundstücke Marienburg No. 42., bestehend in einem Wohnhause nebst Hofraum und Garten, Pferde-, Holz-, Schweine- und Hühnerställen

und einem offenen Holzschoppen, abgeschätzt auf 759 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., und Marienburg No. 577. D, bestehend in 29 Morgen 243 □Ruthen culmisch Land, welches zu Erbpachtsrechten besessen wird, einem Wohnhause nebst Garten, welcher unter der oben angegebenen Grundfläche mitbegriffen ist, nebst der für die abgebrannte Scheune und dem Stalle zu zahlenden Brandentschädigung von 800 Rthlr., abgeschätzt auf 1324 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf., wird im Wege der nothwendigen Subhastation der Bietungs-Termin auf

den 11. September c., Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Assessor Schmidt anberaumt.

Die Taxen können in unserm III. Bureau eingesehen werden.

Marienburg, den 20. Mai 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

77. Subhastations-Patent.

1) Die im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Neustadt und der Königl. Regierung zu Danzig gelegene Erbpachtsgerechtigkeit an dem Gute Grenzlau No. 1. des Hypothekenbuchs, deren Reinertrag von 334 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. zu 5 Prozent, nach Abzug der Inventarien und Bau-Defekte, einen Taxwerth von 6514 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Prozent, nach Abrechnung derselben Defekte, einen Taxwerth von 8187 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. gewährt, und worauf ein Erbpachts-Canon von 55 Rthlr. haftet, welcher, zu 4 Prozent gerechnet, ein Capital von 1375 Rthlr. darstellt, so daß der Werth der vorgedachten Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Prozent veranschlagt, 6812 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. beträgt, und

2) das im Bezirk des vorbezeichneten Gerichts und der vorgedachten Regierung, zu Grenzlau sub No. 2. des Hypothekenbuchs belegene eigenthümliche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 307 Rthlr. 10 Sgr. sollen

am 25. September 1846, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe so wie der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt in Westpreußen, den 24. Januar 1846.

Königliches Land-Gericht.

78. Nothwendiger Verkauf.

Das den Gastwirth Andreas Reifsschen Eheleuten gehörige, hieselbst sub No. 18. des Hypothekenbuchs belegene Bürger-Grundstück, abgeschätzt auf 1903 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm I. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 24. April 1846.

Königliches Landgericht, als Patrimonial-Gericht der Stadt und Herrschaft Neustadt.

79. Nothwendiger Verkauf.

Die dem Bauern Jacob Panczocha für das Meistgebot von 927 rtl. zugeschlagenen, im Dorfe Klein Dommatau sub No. 2. und 13. des Hypothekenbuchs belegenen Grundstücke werden, wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder, zur Resubhastation gestellt, und steht ein Bietungstermin auf

den 5. October d. J., Vorm. 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Neustadt, den 20. April 1846.

Königl. Landgericht.

Edictal-Citation.

80. Ueber den Nachlaß des am 22. Januar 1845 in Dt. Eylau verstorbenen ehemaligen Gutsbesitzers Carl Louis Alexander du Perrail v. Bayard ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und zur Liquidation und Begründung der Ansprüche der Gläubiger an die Masse ein Termin auf den 8. August c., Vormittags 10 Uhr, vor dem deputirten Oberlandesgerichts-Referendarius Gottschewski hieselbst anberaumt worden.

Zu demselben werden hiedurch die unbekannten Nachlaß-Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende aller seiner etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige wird verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa noch übrig bleiben sollte.

Marienwerder, den 24. März 1846.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Hierzu eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 160. Montag, den 13. Juli 1846.

Reglement
für das öffentliche Thorfuhrwerk in Danzig.

§ 1.

Niemand darf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung von Personen zwischen Danzig und den umliegenden Vergnügungsorten ohne polizeiliche Erlaubniß aufstellen und in Fahrt setzen. I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Die zur Aufstellung von Wagen bestimmten Plätze sind für jetzt:

I. In Danzig:

a) vor dem hohen Thore, für 50 Wagen;
b) vor dem Jacobsthore, für 25 Wagen.

II. In Jäschkenthal:

vor den Spiegelbergschen und Steffenschen Grundstücken, unter den Bäumen, für 20 Wagen.

III. In Langfuhr:

a) am Uphagenschen Grundstücke neben der Chaussée, für 20 Wagen;
b) auf dem Platze hinter dem Teiche, links neben der Chaussée, vom Drabandschen Grundstücke bis zum weißen Kreuze, für 20 Wagen.

IV. In Neufahwasser:

a) am kleinen Ballastkruge, für 20 Wagen;
b) in der Oberstraße neben dem Königlichen Salz-Magazin und vor den Grundstücken No. 88—90., für höchstens 20 Wagen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, nach den Umständen noch mehrere Halteplätze und für gewisse Tage oder Tageszeiten auch in der Stadt selbst anzuweisen.

§ 3.

Die Erlaubniß zur Aufstellung eines öffentlichen Fuhrwerks ist bei der Polizei-Behörde nachzusuchen und wird nur völlig unbescholtenen und zuverlässigen Personen ertheilt.

§ 4.

Sie ist außerdem von der Beschaffenheit des aufzustellenden Fuhrwerks abhängig und wird daher nicht eher ausgehändigt, bis letzteres, mithin sowohl

Wagen als Pferde, dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Inspector vorgestellt und von diesem den weiter folgenden Bestimmungen dieses Reglements entsprechend gefunden sind.

Mit Aushändigung der Concession erfolgt auch zugleich die Aushändigung so vieler Exemplare dieses Reglements, als Wagen aufgestellt werden sollen.

§ 5.

II. Beschaffenheit des Fuhrwerks.

Es werden sowohl offene als verdeckte Wagen zugelassen; alle müssen jedoch dauerhaft, bequem und von gefälligem Aeußern sein.

Sogenannte Sprögel-Verdecke auf den Wagen müssen wenigstens 3 Fuß 8 Zoll im Lichten hoch und entweder von Leder oder von gutem, mit Oelfarbe überstrichenem, leinenem Drillich und stets wasserdicht sein.

§ 6.

Ist der Wagen, welcher in Fahrt gebracht werden soll, nicht ganz neu, so muß er doch durchgängig fest und neu lackirt, auch mit gutem, nicht geflicktem Lederzeuge, und im Innern mit reinem Ausschlag und guter Polsterung versehen sein.

§ 7.

Die Pferde müssen kräftig, die Geschirre dauerhaft und die Bespannung muß ihrem Zweck entsprechend sein.

§ 8.

Ist ein Fuhrwerk bei der Besichtigung reglementsmäßig befunden und die Erlaubniß zur Aufstellung desselben ertheilt worden, so wird es auf dem Sitzbrett des Kutschers, oder an einer anderen passenden Stelle, mit einem Brennzeichen versehen und erhält außerdem eine Nummer.

§ 9.

Diese Nummer muß auf einem weiß gestrichenen Blechschilde mit schwarzen Zahlen, für dessen Anfertigung nach gleichem Muster und Aushändigung an den Fahrherrn, gegen Bezahlung der erweislichen Kosten, die Polizeibehörde sorgt, an der rechten und an der Hinterseite des Wagens befestigt werden.

Außerdem wird jeder Wagen noch an der linken Seite mit der Personenzahl bezeichnet, über welche hinaus er nach seiner, bei der Besichtigung ein für allemal festgestellten Beschaffenheit in keinem Falle, und selbst wenn die Fahrgäste es sich gefallen lassen wollen, belastet werden darf.

§ 10.

Es ist gestattet, im Winter, bei vorhandener Schlittenbahn, anständige Schlitten aufzufahren, denen besondere Nummern ertheilt werden sollen.

§ 11.

Die Wagenführer müssen mit reinlicher, nicht zerrissener, Kleidung versehen sein und dürfen sich nur in Röcken, mit Hüten und Stiefeln, bei dem Fuhrwerk einfinden.

Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre Kutscher in diesem Anzuge auf den Halteplätzen erscheinen und daß die Wagen an jedem Tage vor dem Auffahren, sowohl außen als innen, vollkommen gereinigt sind.

§ 12.

III. Verhalten der Fuhrherren beim Gewerbebetriebe.

Will der Eigenthümer eines Fuhrwerks dasselbe nicht allein fahren, oder hält er mehrere Wagen, so muß er die von ihm anzunehmenden Kutscher vorher dem Polizei-Inspektor anzeigen, welcher die Qualifikation derselben prüft und ihnen, wenn gegen diese nichts einzuwenden ist, einen nur für ihre Person gültigen Fuhrschein ertheilt, den sie, nebst einem Exemplare dieses Reglements, beim Fahren jederzeit bei sich führen und den Polizei-Beamten und Gensdarmen auf Erfordern vorzeigen müssen Ein solcher Fuhrschein muß gelöst werden, so oft der Kutscher in einen neuen Dienst tritt.

Der selbstfahrende Eigenthümer eines Fuhrwerks erhält, außer der polizeilichen Concession, ebenfalls einen besondern Schein, den er, nebst dem Reglement, beim Fahren zu seinem Ausweise stets bei sich führen muß.

§ 13.

Personen unter 18 Jahren werden in keinem Falle als Wageführer zugelassen; eben so wenig gebrechliche, des Fahrens unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen.

§ 14.

Jeder Fuhrherr der mehrere Wagen hält, muß von seinen Kutschern ein Register führen und darin die Nummer des Wagens vermerken, der einem jeden zur Fahrt anvertraut ist.

§ 15.

Von der Entlassung eines Kutschers und der Aufnahme eines andern, bevor demselben ein Wagen anvertraut wird, ist jedesmal dem Polizei-Inspektor Anzeige zu machen.

§ 16.

Eine gleiche Anzeige an denselben muß erfolgen, wenn ein alter Wagen verkauft oder abgeschafft ist nnd ein neuer in Fahrt gesetzt werden soll.

§ 17.

Von dem Wechsel der Pferde bedarf es zwar keiner Anzeige, dieselben müssen jedoch stets in der im § 7. bezeichneten Beschaffenheit gehalten werden. Unterbleibt dieses, oder läßt der Eigenthümer sein Fuhrwerk dergestallt in Verfall gerathen, daß es den oben zu 5 bis 7 gegebenen Vorschriften nicht mehr entspricht, so kann die Concession zur Ausstellung desselben sogleich zurückgenommen werden.

§ 18.

Wer ein Thorfuhrwerk aus eigener Entschließung eingehen lassen will, muß davon der Polizei-Behörde schriftliche Anzeige machen und die Concession zurückreichen.

3.

§ 19.

IV. Verhalten der Wagenführer beim Fuhrbetriebe.

Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß ein jeder ohne Hinderung durch einen anderen wieder abfahren kann. Auch darf die allgemeine Passage daneben nicht gehemmt werden.

Außerhalb der Wagenreihe darf kein Wagen auf der Straße verweilen, es sei denn, daß er vorher bestellt wäre, in welchem Falle die Wagen an dem Orte vorfahren dürfen, wo die Besteller einsteigen wollen und keine Hemmung der Passage dadurch verursacht wird.

§ 20.

Auf keinem Halteplatz dürfen mehr Wagen aufgestellt werden, als nach § 2. erlaubt ist.

§ 21.

Hat ein Wagen seinen Platz verlassen, so muß er, ohne den mindesten Aufenthalt, seinen Weg bis zu dem Bestimmungsorte weiter fortsetzen oder sich, als der letzte der Wagenreihe, auf einem solchen Halteplatze wieder anschließen, auf welchem die erlaubte Anzahl Wagen noch nicht vorhanden ist.

§ 22.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste am Bestimmungsorte müssen die Kutscher unverweilt nach einem Standplatze oder in die Wohnung des Fuhrherrn zurückfahren. Geschieht das Aussteigen auf einem Standplatze selbst, so muß der Wagen so auffahren, daß die öffentliche Passage dadurch nicht gehemmt wird.

§ 23.

Wenn die Fahrgäste den Wagen verlassen haben, muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen darin zurückgeblieben sind und solche den Fahrgästen, wenn er diese noch erreichen kann, auf der Stelle zurückgeben, wenn nicht aber dem Fuhrherrn, sobald er nach Hause kömmt, überliefern.

Letzterer ist verpflichtet, der Polizei-Behörde von den in dem Wagen vorgefundenen Sachen innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 24.

Das Auffahren der Wagen auf den Halteplätzen ist zuläßig:

a, in den Monaten Juni, Juli und August von 3 Uhr Morgens,

b, in den Monaten Mai und September von 4 Uhr,

c, in den Monaten März, April, October von 5 Uhr,

d, in den Monaten November, December, Januar und Februar von 7 Uhr an.

Ueber Nacht darf kein Wagen auf dem Halteplatz verbleiben, auch bei Tage nicht unbespannt auf demselben stehen gelassen werden.

§ 25.

Bei jedem Wagen darf nur ein Wagenführer oder Kutscher sein und dieser sich von demselben nur unter dringenden unabweisbaren Umständen auf kurze Zeit entfernen, wenn er unterdessen für die Beaufsichtigung der Pferde durch einen zuverlässigen Stellvertreter gesorgt hat.

Letzterer darf jedoch nicht aus der Zahl der übrigen auf dem Halteplatze

anwesenden Fuhrleute gewählt werden und ist nicht zum Abfahren mit Personen berechtigt.

§ 26.

Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen ist verboten, auch dürfen dieselben die Vorübergehenden weder anrufen, noch auf sonstige Weise belästigen, um sie zur Benutzung des einen oder des anderen Wagens zu bestimmen.

§ 27.

Das Tabackrauchen ist den Wagenführern sowohl auf den Standplätzen als auch während der Fahrt mit besetztem Wagen untersagt.

§ 28.

Das Füttern der Pferde auf den Standplätzen ist nur aus übergehangenen Beuteln zulässig und ein Ausspannen derselben zu diesem Behufe nicht gestattet.

§ 29.

Kein Wagenführer darf von seinen Fahrgästen eine höhere Bezahlung fordern und nehmen, als durch den diesem Reglement angehängten Tarif bestimmt ist. Derselbe gilt sowohl für die Wochen- als für die Sonn- und Feiertage und darf auch bei außergewöhnlichen Veranlassungen niemals überschritten werden. V. Fahrtaxe.

Die Entrichtung des Chausségeldes bei solchen Fahrten, auf denen eine Hebestelle passirt wird, liegt dem Wagenführer ob.

Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§ 30.

Die Wagenführer sind verpflichtet, auch wenn auf ihrem Fuhrwerk noch für eine größere Anzahl von Personen Platz vorhanden sein sollte, mit einem zweispännigen Wagen doch sogleich nach Aufnahme der sechsten und mit einem einspännigen Wagen sogleich nach Aufnahme der vierten Person, vom Halteplatz ab und bis zum Bestimmungsorte zu fahren, ohne auf mehrere Fahrgäste warten zu dürfen. Nur an Sonn- und Feiertagen ist ihnen letzteres, ausnahmsweise, auf höchstens 10 Minuten gestattet. Wollen weniger als sechs, resp. vier Personen, an Wochentagen sogleich und an Sonn- und Festtagen vor Verlauf von 10 Minuten abfahren, so müssen die Kutscher Folge leisten, sie können jedoch in solchen Fällen die tarifmäßige Bezahlung bei zweispännigem Fuhrwerk für 6 Personen und bei einspännigem Fuhrwerk für 4 Personen verlangen.

§ 31.

Sämmtlichen Fuhrleuten bleibt übrigens unbenommen, auch unter der Taxe zu fahren und hat durch dieselbe nur das Maaß bestimmt werden sollen, welches in keinem Falle überschritten werden darf.

§ 32.

Die allgemeinen Vorschriften für das Fahren finden auch auf die Thor-

wagenführer Anwendung und haben sich dieselben überall den speciellen Anordnungen der Aufsichts-Beamten zu unterwerfen.

§ 33.

VI. Strafbestimmungen.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen zu 1. und 3. bis 17. zieht für den Fuhrherrn 1 bis 10 rtl. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 34.

Neben der Bestrafung erfolgt die gänzliche Ausschließung eines Fuhrherrn vom Fuhrbetriebe:

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit des § 36. zu bestrafen ist;
b) wenn aus den von ihm und seinem Kutscher begangenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er keine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk führt;
c) wenn er das Fuhrwerk in Verfall gerathen läßt. (§ 16.)

§ 35.

Uebertretungen der Vorschriften § 2. 18 bis 29. und 31. werden an den Kutschern und, wenn die Fuhrwerksbesitzer selbst fahren, auch an diesen mit 15 sgr. bis 10 rtl. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 36.

Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§ 182. 183. und 1490. Theil. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

§ 37.

Außerdem wird ein Wagenführer vom Personen-Fuhrwerke entfernt und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen,

wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen dieses Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

§ 38.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit 5 bis 10 rtl. Geldstrafe belegt.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 39.

Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen wollen oder können, haben außer der, nach § 13. verwirkten, auch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

§ 40.

Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespann- und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

VII. Aufsichts- und Straf-Verfahren.

§ 41.

Zur Abhülfe der gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativen Wege durch Strafen angehalten, die executivisch von ihnen eingezogen werden können.

§ 42.

Die Untersuchung und Aburteilung der Contravention erfolgt, nach Maßgabe dieses Reglements, durch die hiesige Polizei-Behörde.

Gegen die Strafresolute ist der Rekurs an die Königliche Regierung zulässig.

§ 43.

Alle Vorladungen und Bescheide an die Kutscher werden den Fuhrherren insinuirt, welche verpflichtet sind, dieselben, bei Vermeidung der im § 32. angedrohten Strafen, den Kutschern alsbald und zur rechten Zeit auszuhändigen.

§ 44.

Die Fuhrwerks-Unternehmer müssen nach Verhältniß der Wagen, welche sie aufstellen, die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements und der Fuhrscheine, durch Anfertigung der Nummerbleche oder durch sonst einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden.

VIII. Aufsichtskosten.

§ 45.

Für verloren gegangene oder beschmuzte Reglements oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar resp. $2\frac{1}{2}$ und 1 sgr. bezahlt werden.

§ 46.

Die bei Publikation dieses Reglements mit früherer Erlaubniß aufgestellten Fuhrwerke unterliegen einer Revision und erhalten deren Eigenthümer sofort neue Concessionen, Wagennummern und Fuhrscheine, wenn die Fuhrwerke den in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften entsprechend gefunden werden. Wo dies nicht der Fall, wird den Eigenthümern eine dreimonatliche Frist gestattet, um den Mängeln abzuhelfen oder neue Fuhrwerke anzuschaffen.

IX. Schlußbestimmung.

Geschieht dies nicht, so werden dieselben vom öffentlichen Fuhrwerksbetriebe bis dahin ausgeschlossen, daß sie den Bestimmungen dieses Reglements nachkommen.

Danzig, den 1. Juli 1846.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

Tarif
für das Danziger Thorfuhrwerk.

1)	Nach	Adlershorst, für jede einzelne Person	. . . .	6 Sgr.	— Pf.
2)	„	St. Albrecht	dito	3 „	— „
3)	„	Altschottland	dito	1 „	— „
4)	„	Brösen	dito	4 „	— „
5)	„	Dreischweinsköpfe	dito	2 „	6 „
6)	„	Guteherberge	dito	2 „	6 „
7)	„	Heiligenbrunn	dito	2 „	— „
8)	„	Herrmannshof	dito	2 „	— „
9)	„	Jäschkenthal	dito	2 „	— „
10)	„	Langfuhr	dito	1 „	6 „
11)	„	Neufahrwasser	dito	3 „	— „
12)	„	Neuschottland	dito	1 „	6 „
13)	„	Ohra	dito	2 „	— „
14)	„	Oliva	dito	3 „	6 „
15)	„	Pietzkendorf	dito	2 „	6 „
16)	„	Schahnasjahn's Garten	dito	1 „	3 „
17)	„	Schidlitz u. Fliederlaube	dito	1 „	6 „
18)	„	Stadtgebiet	dito	1 „	3 „
19)	„	Zingler's Höhe	dito	2 „	— „
20)	„	Zoppot und Thalmühle	dito	5 „	— „
21)	Von	Neufahrwasser nach Brösen	dito	1 „	3 „

Für die Rückfahrten von obigen Orten nach Danzig gelten die nämlichen Sätze.

Die Wagenführer sind verpflichtet, mit einem einspännigen Fuhrwerke nach Aufnahme der vierten, und mit einem zweispännigen nach Aufnahme der sechsten Person, an Wochentagen sogleich, an Sonn- und Feiertagen nach Verlauf von höchstens 10 Minuten, vom Halteplatz nach dem Bestimmungsorte abzufahren, ohne noch auf mehrere Fahrgäste warten zu dürfen.

Wollen weniger als 4, beziehungsweise 6 Personen, an Wochentagen sogleich, an Sonn- und Feiertagen vor Verlauf von 10 Minuten abfahren, so haben sie das Fuhrlohn für 4, beziehungsweise 6 Personen, zu entrichten.